

Die Schonfrist ist vorbei! Seit knapp einem Jahr ist die neue »Tätowierverordnung« der Schweiz in Kraft. Nach einem Jahr Schonfrist müssen die Anforderungen ab 1. Januar 2007 endgültig erfüllt werden.

Text HEIDE

**A**m 1. Januar 2006 trat sie in Kraft: die Schweizer »Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel. In diesem bunten Reigen finden sich die Anforderungen an Inhaltsstoffe von Piercingschmuck und Tätowierfarben wieder, inklusive einer Negativliste bezüglich der aromatischen Amine und Farbstoffe, die in Tätowierfarben nicht enthalten sein dürfen. Der andere Schwerpunkt betrifft die Verpackung und Kennzeichnung von Farben und Piercingschmuck, die gemäß der EU-Richtlinie umgesetzt wurde.

der Verordnung nicht behandelt, da bei umfangreichen, im Vorfeld durchgeführten Farbtests nur in Ausnahmefällen gesundheitlich bedenkliche Werte gefunden wurden.

**D**er zweite große Komplex der Verordnung ist die Kennzeichnungspflicht. Bei den in der Schweiz verkauften und verwendeten Tätowierfarben müssen unter anderem die Inhaltsstoffe auf dem Behälter aufgeführt sein und zwar in mengenmäßig absteigender Reihenfolge. Neu ist auch, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum vermerkt sein muss. Generell gilt jedoch: Bis zum erstmaligen Gebrauch muss der Hersteller die Sterilität gewährleisten. Im Detail kann diese Verord-

# Ende der Schonfrist

Schweizer »Tätowierverordnung« nimmt Farbenhersteller, Vertrieb und Studios in die Pflicht

**E**in Jahr scheint eigentlich genug, um sich auf diese neuen Vorgaben einzurichten – wer sich als Tätowierer jedoch noch in diesem Jahr mit Farben eingedeckt hat, die nicht vom Chemisch-Technischen-Laboratorium (CTL) Bielefeld nach DIN 14362 GC/MS geprüft wurden, darf diese Farben auch nicht mehr verwenden. Entgegen der Empfehlung in der EU-Resolution dürfen in der Schweiz Konservierungsmittel in Tätowierfarben erhalten sein und die Verwendung genannter »single-units« ist nicht vorgeschrieben. Die Höchstwerte an Konservierungsmitteln sind in der Kosmetikverordnung festgeschrieben, gemischt werden dürfen die Mittel auch nicht. Michel Donat, Leiter der Sektion Gebrauchsgüter, Kosmetika und Tabak des BAG Schweiz erklärt diesen Sonderweg: »Es ist vielleicht besser, ein bisschen weniger restriktiv zu sein, dafür aber Bestimmungen zu haben, die umgesetzt werden. Wir haben gesehen, dass die Probleme, die wir in letzter Zeit hatten, Probleme mit der mikrobiologischen Kontamination waren. Die Risikobewertung spricht dann einfach für den Einsatz von Konservierungsmitteln.« Die Belastung mit Schwermetallen werden in

nung als pdf-Dokument unter <http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/6487.pdf> herunter geladen werden.

**W**as Kunde und Tätowierer möglicherweise in der Verordnung vermissen, sind die berufsspezifischen Hygieneanforderungen im Studio und während des Tätowierprozesses. Die ausführliche Behandlung dieses wichtigen Themas war durch das Schweizer Lebensmittelgesetz nur eingeschränkt möglich; das Bundesamt für Gesundheit (BAG) spricht jedoch eine Empfehlung für die Verwendung der Richtlinien für eine »Gute Arbeitspraxis« im Bereich Tattoo, Permanent-Make-up, Piercing und verwandte Praktiken aus. »Wir haben eine Arbeitsgruppe in der Schweiz gegründet, darin waren Toxikologen, Dermatologen aber auch Tätowierer, Piercer und Kosmetiker, die Permanent Make-up machen. Ziel waren praxisbezogene Bestimmungen, die auch umgesetzt werden können. Tätowierer sollen nicht in den gausen Markt vertrieben werden, dann hätten wir unser Ziel verfehlt. Die betroffenen Gruppen haben von Anfang an daran mitgearbeitet und ein für uns gutes Ergebnis zusammengestellt«, so Michel Donat. Die von den Verbänden entwickelten Richtlinien werden vom BAG als sinnvoll und gut erachtet und somit empfohlen.

Gewünscht ist, dass sich alle Studios an diese Richtlinien halten, gasonieren tun dies bisher die Mitglieder des Verbandes Schwei-

**Basisdemokratisch:**  
Das Schweizer Bundesamt für Gesundheit arbeitete von Anfang an eng mit den Berufsverbänden zusammen.

